

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Hundehalterhaftpflichtversicherung Adam Riese XL (AVB HHV 2026)

Stand 01.08.2026, Version 2.1

Inhaltsverzeichnis

Teil A

A1 Privates Hundehalterhaftpflichtrisiko

- 1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Du als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen)
- 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 4 Leistungen und Vollmacht
- 5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschäden, Selbstbeteiligung)
- 6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Hundehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
 - 6.1 Allgemeines Umweltrisiko
 - 6.2 Abwässer
 - 6.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
 - 6.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
 - 6.5 Schäden im Ausland
 - 6.6 Vermögensschäden
 - 6.7 Hundesportliche Veranstaltungen
 - 6.8 Deckakt
 - 6.9 Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund
 - 6.10 Mitversicherung von Welpen
 - 6.11 Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
 - 6.12 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen
 - 6.13 Tierische Ausscheidungen
 - 6.14 Führen ohne Leine, Maulkorb
 - 6.15 Garantie der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse
- 7 Allgemeine Ausschlüsse
 - 7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
 - 7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 - 7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
 - 7.4 Schadenfälle Deiner Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
 - 7.5 Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

- 7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- 7.7 Asbest
- 7.8 Gentechnik
- 7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
- 7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
- 7.11 Übertragung von Krankheiten
- 7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
- 7.13 Strahlen
- 7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- 7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
- 7.16 Wasserfahrzeuge
- 7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
- 8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A2 Besondere Umweltrisiken

- 1 Gewässerschäden
- 2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

A3 Ausfalldeckung (Forderungsausfallrisiko)

- 1 Gegenstand der Ausfalldeckung
- 2 Leistungsvoraussetzungen
- 3 Umfang der Ausfalldeckung
- 4 Räumlicher Geltungsbereich
- 5 Besondere Ausschlüsse in der Ausfalldeckung

Teil B

- 1 Abtretungsverbot
- 2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- 3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
- 4 Tarifmerkmale

Teil C

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
 - 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
 - 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
 - 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
 - 1.4 Folgebeitrag

- 1.5 Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)
- 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung
 - 2.1 Dauer und Ende des Vertrags
 - 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall
- 3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten
 - 3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss
 - 3.2 Deine Obliegenheiten
- 4 Weitere Regelungen
 - 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
 - 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
 - 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
 - 4.4 Verjährung
 - 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand
 - 4.6 Anzuwendendes Recht
 - 4.7 Embargobestimmung

Teil A

A1 Privates Hundehalterhaftpflichtrisiko

- 1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Deine gesetzliche Haftpflicht als privater Hundehalter aus dem Halten von Hunden zu privaten Zwecken.
- Nicht versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.
- 2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Du als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen)
- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- (1) des nicht gewerbsmäßig tätigen
 - Hüters,
 - Mithalters und
 - Miteigentümersdes Hundes in dieser Eigenschaft;
 - (2) der mit Dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen in ihrer Eigenschaft als private Hüter, Mithalter und/oder Miteigentümer;
 - (3) aller sonstigen mit Dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen in ihrer Eigenschaft als private Hüter, Mithalter und/oder Miteigentümer;
 - (4) aus übergegangenen Regressansprüchen von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, der Bundesagentur für Arbeit, privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- 2.2 Alle für Dich als Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.
- Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- 2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Deiner Person (als Versicherungsnehmer) oder in der Person einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Dich als auch für die mitversicherten Personen.
- 2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darfst nur Du als Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Du als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- 2.5 Versichert sind abweichend von A1-7.3 die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des privaten, nicht gewerbsmäßig tätigen Hüters des Hundes gegen Dich als Tierhalter, sofern der Hüter nicht mit Dir in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Du wegen eines während der Wirksamkeit der Versi-

cherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wirst.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- 3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Deiner gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

4 Leistungen und Vollmacht

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
 - die Freistellung Deinerseits von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Du aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet bist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleichs, die Du ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen hast, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Deine Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Dich binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Deinem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Dich, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Deinem Namen.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Bestellung eines Verteidigers für Dich gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 4.4 Erlangst Du oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- 5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- 5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang
- oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- 5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligst Du Dich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 5.7 Hast Du an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Du Dich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen musst, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Deinem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Hundehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. A1-4 – Leistungen und Vollmacht oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- 6.1 Allgemeines Umweltrisiko
- Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.
- Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A2 – besonderes Umweltrisiko.
- 6.2 Abwässer
- Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.
- 6.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
- Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Dir oder von Deinen Bevollmächtigten oder Deinen Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 6.3.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an ausschließlich zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten

- Grundstücken, Grundstücksbestandteilen, Gebäuden, Gebäudezubehör (z.B. Markisen und Rollläden), Wohnungen, Räumen in Gebäuden, Balkone, Terrassen;
- Garagen, Stellplätzen (auch in einer Tiefgarage) und Carports;

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich hierbei um Kosten für Wartung oder Instandhaltung dieser Anlagen und Geräte handelt,
- Glasschäden, soweit Du Dich hiergegen besonders versichern kannst.

- 6.3.2 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung und dem Abhandenkommen von mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Ferienwohnungen und -häusern, Hotels, Pensionen, Gästehäusern, Schiffskabinen, Schlafwagenabteilen, Kur- und Seniorenheimen, Reha-Kliniken sowie nicht motorisierten Mobilheimen auf Campingplätzen bei vorübergehendem Aufenthalt in diesen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.

- 6.3.3 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Vernichtung von fremden beweglichen Sachen, wenn diese Sachen ausschließlich zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast wurden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Ansprüche wegen Schäden und dem Abhandenkommen von Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Anhängern und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 200.000 €.

- 6.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

- 6.4.1 Versichert ist abweichend von A1-7.14 Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; auch Krankenfahrstühle;
- (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

- 6.4.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Du eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

- 6.5 Schäden im Ausland

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich,

- wenn diese Ansprüche gegen Dich aus § 110 Sozialgesetzbuch VII zurückzuführen sind oder
- wenn diese bei einem vorübergehenden weltweiten Auslandsaufenthalt von bis zu 5 Jahren eingetreten sind oder
- in allen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten ohne zeitliche Begrenzung.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Zusätzlich gilt:

Hast Du in einem Versicherungsfall im Ausland auf Grund behördlicher Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen wegen Deiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Dir den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 150.000 € zur Verfügung. Die Kaution wird auf eine etwa von uns zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet.

Übersteigt die Kaution die zu leistende Schadensersatzzahlung, so ist diese Differenz uns zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder verfallen ist.

- 6.6 Vermögensschäden

- 6.6.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind.

- 6.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

	(1) durch von Dir (oder in Deinem Auftrag oder für Deine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; (7) aus Rationalisierung und Automatisierung; (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen; (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wert-sachen; (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).	wenn diese Tätigkeit weder gewerblich noch betrieblich ausgeübt wird.
6.10	Mitversicherung von Welpen Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht als Halter von Welpen, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages vom versicherten Muttertier geboren werden. Diese sind ab ihrer Geburt bis zum Alter von 12 Monaten automatisch beitragsfrei vom Versicherungsschutz umfasst. Ältere Welpen stellen eine Erweiterung im Sinne A1-8.1 dar und sind zur Beitragsregulierung gemäß B-2 anzumelden.	
6.11	Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen Werden wir die dieser Hundehalterhaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Deinem Vorteil und ohne Mehrbeitrag ändern, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.	
6.12	Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen Wir garantieren, dass die unserer Hundehalterhaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Deinem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand April 2016 – abweichen.	
6.13	Tierische Ausscheidungen Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch tierische Ausscheidungen.	
6.14	Führen ohne Leine, Maulkorb Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht auch in den Fällen, wenn Du Deinen Hund ohne Leine und/oder Maulkorb führst.	
6.15	Garantie der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse Wir garantieren Dir, dass unsere Bedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises vom September 2015 erfüllen. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)	
7	Allgemeine Ausschlüsse Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:	
7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.	
7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit – Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder	
6.7	Hundesportliche Veranstaltungen Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen (z.B. Agility), Schauvorführungen, Turnieren, Hunderennen und Hundeschlittenrennen, Geschicklichkeitswettbewerben sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) oder aus der Teilnahme in einer Hundeschule. Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei der Teilnahme an den Veranstaltungen und am Unterricht auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern).	
6.8	Deckakt Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, durch gewollten oder ungewollten Deckakt.	
6.9	Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung bzw. Überlassung Deines Hundes – als Therapie-, Assistenz- oder Besuchshund, – Rettungs- oder Suchhund, – bei ehrenamtlichen Tätigkeiten,	

	– Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.		
7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche (1) von Dir selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen; (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.	7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Dir hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Deinem Auftrag oder für Deine Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
7.4	Schadenfälle Deiner Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Dich (1) aus Schadenfällen Deiner Angehörigen, die mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten – Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, – Eltern und Kinder, – Adoptiveltern und -kinder, – Schwiegereltern und -kinder, – Stiefeltern und -kinder, – Großeltern und Enkel, – Geschwister sowie – Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). (2) von Deinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Du eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person bist; (3) von Deinen gesetzlichen Vertretern, wenn Du eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein bist; (4) von Deinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Du eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts bist; (5) von Deinen Partnern, wenn Du eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft bist; (6) von Deinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	7.7	Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
		7.8	Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die – Bestandteile aus GVO enthalten, – aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
		7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
		7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
		7.11	Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit Deinerseits resultieren, (2) Sachschäden, die durch Krankheit der Dir gehörenden, von Dir gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Du beweist, dass Du weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hast.
7.5	Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Du oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter von Dir diese	7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.13	Strahlen	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).	Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Du, eine mitversicherte Person oder eine von Dir bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	Ausgeschlossen sind Ansprüche (1) wegen Schäden, die Du, eine mitversicherte Person oder eine von Dir bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus – der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, – Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. (3) gegen Dich als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Versichert ist auch Deine gesetzliche Haftpflicht 8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht – für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie – für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. 8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben. 9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) 9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Du bist verpflichtet, nach Aufforderung von uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unsere Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt Du die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Du uns das neue Risiko angezeigt hast, so musst Du beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
7.16	Wasserfahrzeuge	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Du, eine mitversicherte Person oder eine bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser	

9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A1-9.1 Absatz 4 auf die vereinbarte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

A2 Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A1-6.1 Satz 3 – und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu Deiner gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.1.

1 Gewässerschäden

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Du bist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Fassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

1.1.2 Rettungskosten

- (1) Wir übernehmen
 - Aufwendungen, auch erfolglose, die Du im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten darfst (Rettungskosten), sowie
 - außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

- (2) Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Soweit wir Maßnahmen von Dir oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens billigen, gilt dies nicht als Weisung von uns.

1.2 Ausschlüsse

1.2.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Dich gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

1.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (3) Schädigung des Bodens.

2.1 Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – die Dich betreffenden öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus die Dich betreffenden Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasen, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit

	diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.				hätte. Daher finden im Rahmen der Ausfalldeckung für die Person des schädigenden Dritten auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Dich gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
2.2	Ausland				
	Versichert sind im Umfang von A1-6.5 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.				
	Versichert sind insoweit auch die Dich betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.				
2.3	Ausschlüsse				
	(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Dich gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.	1.3			Versichert sind abweichend von A1-7.1 Deine gesetzlichen Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus Personen- und Sachschäden bis 500.000 €, bei denen Du und/oder die gemäß A1-2.1 mitversicherten Personen Opfer einer Gewalttat (z.B. vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch einen Dritten) geworden sind.
	A1-2.3 findet keine Anwendung.	2			Leistungsvoraussetzungen
	(2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden				Wir sind gegenüber Dir oder einer gemäß A1-2.1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
	– die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;	2.1			die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU- oder EFTA-Staat festgestellt worden ist.
	– für die Du aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hast oder hättest erlangen können.				Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
2.4	Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 3.000.000 €.	2.2			der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Du oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
	Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.				– eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
A3	Ausfalldeckung (Forderungsausfallrisiko)				– eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
1	Gegenstand der Ausfalldeckung				– ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde
1.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Du oder eine gemäß A1-2.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wirst (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:				und
	– Der wegen dieses Haftpflichtschadens in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und	2.3			an uns die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Du hast an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken. Du bist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und uns über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben.
	– die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.				
	Ein Haftpflichtschaden ist ein Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der schädigende Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist.	2.4			Wir leisten, soweit die rechtliche Prüfung des Schadenereignisses ergibt, dass ein Schadensersatzanspruch gegen den schädigenden Dritten besteht, die Entschädigung nur in dem Umfang, in
1.2	Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Deiner in A1 geregelten Hundehalterhaftpflichtversicherung				

- dem der Dritte Dir oder einer mitversicherten Person gegenüber tatsächlich zum Schadensersatz verpflichtet ist.
- 3 Umfang der Ausfalldeckung
- 3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3.3 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- 3.4 Besteht für die gerichtliche Durchsetzung Deines Schadensersatzanspruches im Rahmen dieser Ausfalldeckung kein Versicherungsschutz über eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung, übernehmen wir im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Kosten, die bei der Durchsetzung Deiner Schadensersatzansprüche gemäß A3-2 anfallen.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 500.000 €.
- 4 Räumlicher Geltungsbereich
- Versicherungsschutz besteht abweichend von A1-6.5 für Schadenereignisse, die in einem EU- oder EFTA-Staat eintreten.
- 5 Besondere Ausschlüsse in der Ausfalldeckung
- 5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- (1) die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklearen und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Terror, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen;
- (2) an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes von Dir oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- 5.2 Wir leisten keine Entschädigung für
- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer (z.B. Schadensversicherer) oder ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Teil B

- 1 Abtretungsverbot
- Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung we-

der abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

- 2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- 2.1 Du hast nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Dir eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Du beweist, dass Dich an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 2.2 Aufgrund Deiner Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend B-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 2.3 Unterlässt Du die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Dir zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- 2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- 3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
- 3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das am oder nach dem 1. Juli beginnt. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 3.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung sind wir verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus B-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird Dir mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach B-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 3.4 Liegt die Veränderung nach B-3.2 oder B-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- 3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß B-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kannst Du den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- Wir haben Dich in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Dir spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 3.6 Dein Kündigungsrecht gemäß C-2.1.2.1 bleibt davon unberührt.
- 4 Tarifmerkmale
- Der Beitrag richtet sich nach folgenden Tarifmerkmalen:
- (1) Hunderasse
 - (2) Anzahl der Hunde
 - (3) Alter des Hundehalters
 - (4) Berufsgruppe
 - (5) Anzahl der Vorschäden
 - (6) Zahlweise.
- Die Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gilt, solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Du hast uns Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Ändern sich dadurch die Tarifmerkmale, behalten wir uns vor, ab dem Zeitpunkt der Änderung den neuen Beitrag zu erheben.

Teil C

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
- 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies

gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

1.2.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Du in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hast.

1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. Beim Einmalbeitrag entspricht die Versicherungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer.

1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich). Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlst Du nicht rechtzeitig nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Deinem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

1.3.2 Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Du die Zahlung nicht veranlasst hast.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

1.3.3 Leistungsfreiheit

Wenn Du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 zahlst, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Dich durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Unsere Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Du die Nichtzahlung zu vertreten hast.

1.4	Folgebeitrag	Können wir den fälligen Beitrag ohne Verschulden von Dir nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie rechtzeitig nach unserer in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
1.4.1	Fälligkeit	Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
1.4.2	Verzug und Schadensersatz	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.
		1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug Hast Du es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
1.4.3	Mahnung	Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Dir in Rechnung gestellt werden. Ferner können wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart wurde, für die Zukunft vierteljährliche Beitragszahlung verlangen.
		1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
		1.6.1 Allgemeiner Grundsatz Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
1.4.4	Leistungsfreiheit nach Mahnung	1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse 1.6.2.1 Widerrufst Du Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.
1.4.5	Kündigung nach Mahnung	1.6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Beenden wir den Versicherungsvertrag durch Rücktritt, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
		1.6.2.3 Beenden wir den Versicherungsvertrag durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
1.4.6	Zahlung des Beitrags nach Kündigung	1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom
1.5	Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)	
1.5.1	Deine Pflichten	
		Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, hast Du zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

	Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen. Der Beitrag steht uns nur anteilig bis zur Kenntnis des Wegfalls zu.	Kündigst Du, wird Deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Dein Kündigungsrecht gemäß C-2.1.2.1 bleibt davon unberührt.
1.6.2.5	Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hast Du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, Dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.	2.2.3 Wirksamwerden unserer Kündigung Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Dir wirksam.
2	Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten
2.1	Dauer und Ende des Vertrags	3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss
2.1.1	Vertragsdauer Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.	3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Du hast bis zur Abgabe Deiner Vertragserklärung uns alle Dir bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Dir nach Deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen. Wird der Vertrag von einer Person geschlossen, die Dich vertritt, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und C-3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Deines Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Dir zu berücksichtigen. Du kannst Dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Deinem Vertreter noch Dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2.1.2	Stillschweigende Verlängerung, Kündigungsrecht Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Dir oder uns fristgerecht gekündigt wird.	3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
2.1.2.1	Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Für die Wirksamkeit Deiner Kündigung ist der von Dir angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Deines Kündigungsschreibens bei uns maßgeblich. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.	3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes Verletzt Du Deine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Du nachweist, dass Du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hast. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.
2.1.2.2	Wir haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf der Versicherung gemäß C-2.1.1 oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.	
2.1.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.	
2.1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kannst Du den Vertrag erstmalig zum Ablauf des dritten Vertragsjahres kündigen.	
2.2	Kündigung nach Versicherungsfall	
2.2.1	Kündigungsrecht Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn: – von uns eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde, – wir Deinen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder – Dir eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.	
2.2.2	Wirksamwerden Deiner Kündigung	3.1.2.2 Kündigung Verletzt Du Deine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei

- Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- 3.1.2.3 Vertragsänderung
- Hast Du Deine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Dir unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Dich auf Dein Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 3.1.4 Unsere Hinweispflicht
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
- 3.1.5 Ausschluss von unseren Rechten
- Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.
- 3.1.6 Anfechtung
- Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- 3.1.7 Erlöschen unserer Rechte
- Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Anzeigepflicht von Dir oder Deinem Vertreter vorsätzlich oder arglistig verletzt wurde.
- 3.2 Deine Obliegenheiten
- 3.2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 3.2.1.1 Besonders gefährdende Umstände hast Du auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- 3.2.1.2 Rechtsfolgen
- Verletzt Du vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Du vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen hast, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
- Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.
- 3.2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- 3.2.2.1 Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast Du unsere Weisungen, soweit für Dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hast Du nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- 3.2.2.2 Zusätzlich zu C-3.2.2.1 gilt:
- (1) Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Dich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
 - (2) Du hast uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
 - (3) Wird gegen Dich ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Dir gerichtlich der Streit verkündet, hast Du dies unverzüglich anzuzeigen.
 - (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz musst Du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es dazu nicht.
 - (5) Wird gegen Dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hast Du die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Deinem Namen einen Rechtsanwalt. Du musst dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

- 3.2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 3.2.3.1 Verletzt Du eine Obliegenheit nach C-3.2.1 oder C-3.2.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht.
- 3.2.3.2 Verletzt Du eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 3.2.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Dies gilt auch, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.
- 4 Weitere Regelungen
- 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- 4.1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 4.1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Du dies wusstest, kannst Du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- 4.1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Du es nicht innerhalb eines Monats geltend machst, nachdem Du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.
- 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- 4.2.1 Form, zuständige Stelle
- Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
- Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle oder an unser Kundenportal gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung
- Hast Du eine Änderung Deiner Anschrift uns nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Dir gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift oder die Einstellung im Kundenportal. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs oder mit der Einstellung ins Kundenportal als zugegangen. Dies gilt

entsprechend für den Fall einer Änderung Deines Namens.

- 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- 4.3.1 Bei Erklärungen, die von Dir abgegeben werden:
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Dir abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
 - (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- 4.3.2 Bei Erklärungen, die von uns abgegeben werden:
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine an Dich zu übermitteln.
- 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Du im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistest. Eine Beschränkung dieser Vollmacht musst Du nur gegen Dich gelten lassen, wenn Du die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kanntest oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kanntest.
- 4.4 Verjährung
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.
- Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand
- 4.5.1 Außergerichtliche alternative Streitbeilegung
- Vor oder anstelle einer Klage kannst Du auch die kostenlose alternative Streitbeilegung nutzen. Richte dazu Dein Anliegen an den Versicherungsombudsmann e. V.
- Postfach 08 06 32
- 10006 Berlin
- Weitere Informationen findest Du im Internet: www.versicherungsombudsmann.de
- Bei einer Beschwerde gegen den Vermittler (z.B. Makler oder Vertreter) kann der Ombudsmann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Beschwerden gegen uns als Versicherer sind zulässig bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 € und nur für Deine privaten Verträge. Der Ombudsmann spricht eine Empfehlung aus, die bis 10.000 € für uns bindend ist.

In jedem Fall steht Dir im Anschluss der gesamte Rechtsweg zu den Gerichten offen.

4.5.2 Versicherungsaufsicht

Bist Du mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kannst Du dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

4.5.3 Gerichtsstand

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ausnahme: Wenn Dein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt wurde oder nicht bekannt ist, können wir Dich auch vor dem für unseren Sitz zuständigen Gericht verklagen.

4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4.7 Embargobestimmung

Es besteht, unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen, Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.